

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7337 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)

A. Problem

Die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen ist in deutsches Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Festschreibung des Bezugsformates 16:9 für Breitbildschirm-Fernsehdienste nebst Anforderungen an die entsprechenden Übertragungssysteme, damit deren Informationsgehalt ausreicht, auf den dafür ausgerüsteten Empfängern ein Vollbild mit voller vertikaler Auflösung darzustellen.
- Vorschriften über die Verwendung gemeinsamer Normen für die digitale Übertragung von Fernsehdiensten.
- Festlegung im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung zu digitalen Fernsehdiensten.
- Anforderungen an Fernsehempfänger und andere Geräte der Unterhaltungselektronik, die zum Empfang der zu fördernden Fernsehdienste bestimmt sind.
- Vorschriften wettbewerbsrechtlicher Art über den angemessenen, chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der entsprechenden Technologie, insbesondere im Hinblick auf den Empfang digitaler Fernsehdienste mit Zugangsberechtigung mittels Dekodern und die Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Die Schaffung verbindlicher technischer Standards wird bei einigen davon betroffenen Unternehmen, Anbietern von Fernsehdiensten und Geräteherstellern, die sich bisher an anderen Normen orientiert haben, zu zusätzlichen Umstellungskosten führen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind davon jedoch nicht zu erwarten, da das Gesetz zugleich durch die Schaffung der Voraussetzungen für einen effektiven Wettbewerb eine preisdämpfende Wirkung haben wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7337 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatler

Hans Martin Bury
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)
– Drucksache 13/7337 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation
(17. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Förderung und der Entwicklung fortgeschrittener Fernsehdienste sowie dem chancengleichen Zugang zu fortgeschrittener Fernsehtechnologie. Es dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. EG Nr. L 281 S. 51).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. fortgeschrittener Fernsehdienst
 - a) ein mit PAL oder SECAM kompatibler nicht voll digitaler Fernsehdienst im Breitbildschirmformat,
 - b) ein nicht voll digitaler Fernsehdienst im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen (D2-MAC) oder hochauflösend mit 1 250 Zeilen (HD-MAC) und
 - c) ein voll digitaler Fernsehdienst;
2. Breitbildschirmformat ein Fernsehformat mit Bildschirmseitenverhältnis 16:9 (Bildbreite zu Bildhöhe);
3. ein Übertragungssystem ein System zur Übertragung von Fernsehbild-, Fernseh- und Fernsehdatensignalen zwischen Signalquellen und -senken. Ein digitales Übertragungssystem umfaßt folgende Bestandteile: Erzeugung von Programmsignalen (Quellenkodierung der Audio- und der Video-Signale, Multiplexen der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz – FÜG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

4. ein Zugangsberechtigungssystem ein System zur Verschlüsselung von Fernsehsignalen und zur Realisierung des Zugangs zu diesen Signalen;
5. Programmverteiler jeder, der auf vertraglicher Grundlage den Zugang zu Fernsehprogrammen für Fernsehzuschauer anbietet.

§ 3

Übertragungssysteme von Fernsehdiensten

(1) Anbieter von fortgeschrittenen Fernsehdiensten, die zu Fernsehzuschauern übertragen werden, müssen

1. für Fernsehdienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht voll digital sind, das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist, verwenden,
2. für hochauflösende Fernsehdienste, die nicht voll digital sind, das HD-MAC-Übertragungssystem verwenden und
3. für voll digitale Fernsehdienste ein Übertragungssystem verwenden, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt worden ist.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation legt durch Rechtsverordnung fest, welche Normen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 3 erfüllen. Es übernimmt dabei die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation geschaffenen Normen.

(2) Anbieter von Fernsehdiensten und Betreiber von Fernseh-Verteilssystemen müssen bei der Benutzung voll digitaler Übertragungssysteme, die für die Verteilung von Fernsehdiensten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, Systeme verwenden, die für die Verteilung von Diensten im Breitbildschirmformat 16:9 geeignet sind.

§ 4

Verteilung von Breitbildschirm-Fernsehdiensten

Betreiber von Kabelfernsehsystemen müssen Breitbildschirm-Fernsehdienste im Format 16:9, die zur Weiterverteilung empfangen werden, zumindest im Breitbildschirmformat 16:9 weiterverteilen.

§ 5

Fernsehgeräte, Fernsehempfänger und Geräte, die verwürfelte digitale Signale dekodieren können

(1) Alle zum Verkauf oder zur Miete angebotenen Fernsehgeräte mit einem integrierten Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 Zentimeter überschreitet, müssen mindestens mit einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Anschlußbuchse für offene Schnittstellen ausgerüstet sein, die den einfachen Anschluß von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Dekodern und Digitalempfängern, ermöglicht.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Fernsehempfänger mit einem integrierten digitalen Dekoder müssen den Einbau von mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Steckbuchse erlauben, die den Anschluß von Zugangsberechtigungssystemen und anderen Elementen eines digitalen Fernsehdienstes an den digitalen Dekoder ermöglichen.

(3) Alle Geräte der Unterhaltungselektronik, die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verwürfelte digitale Fernsehsignale dekodieren können, müssen in der Lage sein,

1. solche Signale entsprechend einem Verwürfelungs-Algorithmus zu dekodieren, der innerhalb des gemeinsamen europäischen Marktes allgemein verwendbar ist und dem Stand der Technik entspricht, und
2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben. Bei vermieteten Geräten muß dies nur gegeben sein, wenn der Mieter den Mietvertrag einhält.

Die Anforderungen nach Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn das Gerät einen Verwürfelungs-Algorithmus enthält, der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird.

§ 6

Zugangsberechtigungssysteme für digitale Fernsehdienste

(1) Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen müssen diese unabhängig vom Übertragungsweg so ausgestalten, daß die Systeme die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktionen an den Kopfstellen der Kabelnetze aufweisen, um den Kabelfernsehbetreibern auf lokaler und regionaler Ebene eine vollständige Kontrolle der Dienste zu ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme verwenden.

(2) Die Ausübung der Kontrollfunktion nach Absatz 1 darf keine Unterbrechung von Programmen für berechnigte Kunden nach sich ziehen. Sie berechnigt nicht zur Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden des Kabelfernsehbetreibers.

§ 7

Anbieten von Diensten mit Zugangsberechtigung

(1) Anbieter von *Diensten mit Zugangsberechtigung*, die, unabhängig vom Übertragungsweg, Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, müssen

1. allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß deren digitale Fernsehdienste von zugangsberechnigten Fernsehzuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden können,

§ 6

unverändert

§ 7

Anbieten von Diensten mit Zugangsberechtigung

(1) Anbieter und Verwender von **Zugangsberechtigungssystemen**, die, unabhängig vom Übertragungsweg, Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, müssen

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. in bezug auf ihre Tätigkeit als Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung eine getrennte Rechnungsführung haben.

(2) Die Verpflichtung der Anbieter zur Einhaltung des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechtes *bleibt* hiervon unberührt.

(3) Anbieter von digitalen Fernsehdiensten können Ansprüche gegen Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, gestützt auf Absatz 1, *und* gegen die Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen, *gestützt auf § 6*, nur dann geltend machen, wenn die von ihnen angebotenen Dienste mit diesem Gesetz und mit den für diese Anbieter unmittelbar geltenden europäischen Rechtsvorschriften übereinstimmen.

§ 8

Tarifliste

Jeder *Programmverteiler* ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit eine Tarifliste zu veröffentlichen, in der auch berücksichtigt wird, ob Zusatzgeräte bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Vor Abschluß eines Vertrages über den Empfang von Fernsehprogrammen gegen Entgelt ist dem Fernsehzuschauer ein Abdruck der Tarifliste auszuhändigen.

§ 9

Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung

(1) Vergibt ein Inhaber von gewerblichen Schutzrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten Lizenzen an Hersteller von Kundengeräten, muß dies zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschehen.

(2) Bei der Vergabe von Lizenzen dürfen technische und kommerzielle Faktoren berücksichtigt werden.

(3) Der Rechtsinhaber darf die Vergabe nicht an Bedingungen knüpfen, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle, die den Anschluß auch mehrerer anderer Zugangssysteme ermöglicht, oder

2. von anderen Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind,

in ein Gerät untersagt, verhindert oder erschwert werden soll, *sofern der Lizenznehmer vernünftig und angemessen die Sicherheitsbelange der Anbieter derartiger Zugangsberechtigungssysteme berücksichtigt.*

2. unverändert

(2) Die Verpflichtung der Anbieter zur Einhaltung des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechtes **sowie der landesrechtlichen Rundfunkregelungen bleiben** hiervon unberührt.

(3) Anbieter von digitalen Fernsehdiensten können Ansprüche gegen Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, gestützt auf Absatz 1 **oder § 6**, gegen die Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen nur dann geltend machen, wenn die von ihnen angebotenen Dienste mit diesem Gesetz und mit den für diese Anbieter unmittelbar geltenden europäischen Rechtsvorschriften übereinstimmen.

§ 8

Tarifliste

Jeder **für das Abrechnungssystem mit den Abonnenten Verantwortliche** ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit eine Tarifliste zu veröffentlichen, in der auch berücksichtigt wird, ob Zusatzgeräte bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Vor Abschluß **des** Vertrages über den Empfang von Fernsehprogrammen gegen Entgelt ist dem Fernsehzuschauer ein Abdruck der Tarifliste auszuhändigen.

§ 9

Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Rechtsinhaber darf die Vergabe nicht an Bedingungen knüpfen, mit denen der Einbau

1. unverändert

2. unverändert

in ein Gerät untersagt, verhindert oder erschwert werden soll. **Der Lizenznehmer muß angemessene Bedingungen des Rechteinhabers, mit denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt wird, hinnehmen.**

Entwurf

§ 10

Schadensersatz

(1) Anbieter von Waren, Rechten oder Dienstleistungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind ihren Vertragspartnern zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Der Schadensersatzanspruch umfaßt pauschal 15 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgeltes. *Daneben bleiben* die Geltendmachung eines höheren Schadens und ein Anspruch auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistung unberührt.

(3) *Ist ein Vertragsverhältnis wegen eines Verstoßes eines Diensteanbieters gegen § 6 oder § 7 oder eines Inhabers von gewerblichen Schutzrechten gegen § 9 nicht zustande gekommen, so ist der Verstoßende zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Einhaltung dieser Bestimmungen vertraut. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch solche auf Unterlassung des Verstoßes, bleiben unberührt.*

§ 11

Schlichtungsverfahren

(1) Jeder, der durch die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 berechtigt oder verpflichtet wird, kann zur Beilegung ungelöster Streitfragen in Bezug auf die Anwendung dieser Vorschriften die Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung erfolgt schriftlich.

(2) Die Schlichtungsstelle wird beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder einer seiner nachgeordneten Behörden errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Errichtung und Besetzung der Schlichtungsstelle und erläßt eine Verfahrensordnung. Die Errichtungsanordnung, die Besetzungsanordnung und die Verfahrensordnung sind im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

(3) Die Schlichtungsstelle hat die am Streitfalle Beteiligten zu hören. Sie bestimmt das Verfahren im Rahmen der Verfahrensordnung nach billigem Ermessen. Das Verfahren ist transparent, zügig und kostengünstig zu gestalten.

(4) Die Schlichtungsstelle kann im Rahmen des Erforderlichen Sachverständige und Zeugen hören. Sie kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auffordern, eine Stellungnahme bezüglich der Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzugeben. Sie kann diese

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 10

Schadensersatz

(1) Anbieter von Waren, Rechten oder Dienstleistungen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind ihren Vertragspartnern zum Schadensersatz verpflichtet, **sofern diese Bestimmungen den Schutz des Vertragspartners bezwecken.**

(2) Der Schadensersatzanspruch umfaßt pauschal 15 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgeltes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und ein Anspruch auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistung **bleiben** unberührt.

(3) **entfällt**

§ 11

Schlichtungsverfahren

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Maßnahmen von der Zahlung eines Auslagenvor-schusses abhängig machen.

(5) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich festzuhalten. Sofern dies zur Vermeidung eines gerichtlichen Rechtsstreites geeignet erscheint, kann die Schlichtungsstelle den Beteiligten einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Erklären sich alle Beteiligten schriftlich mit dem Schlichtungsspruch einverstanden, so hat dieser die Wirkung eines Gütevergleiches im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. Die §§ 795 und 797a Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung finden auf den Schlichtungsspruch entsprechende Anwendung.

(6) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten von dem oder den Anrufenden (*Gebühren und Ausgaben*) erhoben. Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 40 Deutsche Mark. Über die Pflicht zur Erstattung von Auslagen der Beteiligten entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung nach Satz 3 ist in den Schlichtungsvorschlag nach Absatz 5 Satz 2 aufzunehmen. Im übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

(7) Das Schlichtungsverfahren schließt die Geltendmachung von Ansprüchen auf dem Rechtsweg nicht aus. Die Befugnis des Absatzes 4 Satz 2 steht auch den Gerichten zu.

§ 12

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 ein Übertragungssystem nicht oder nicht richtig verwendet,
2. entgegen § 4 einen Breitbildschirm-Fernsehdienst nicht oder nicht richtig weiterverteilt oder
3. entgegen § 8 Satz 1 eine Tarifliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(5) unverändert

(6) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten **(Gebühren und Ausgaben)** von dem oder den Anrufenden erhoben. Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch **300** Deutsche Mark. **Auf die Bestimmungen des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.** Über die Pflicht zur Erstattung von Auslagen der Beteiligten entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung nach Satz 3 ist in den Schlichtungsvorschlag nach Absatz 5 Satz 2 aufzunehmen. Im übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

(7) unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 13

§ 13

Übergangsvorschriften

unverändert

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angebotenen fortgeschrittenen Fernsehdienste müssen die Anforderungen des § 3 spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Erstmals in den Verkehr gebrachte Fernsehgeräte, Fernsehempfänger und sonstige Geräte der Unterhaltungselektronik im Sinne des § 5 müssen die dort genannten Anforderungen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

§ 14

§ 14

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury

I. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen auf Drucksache 13/7337 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 175. Sitzung am 15. Mai 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation und zur Mitberatung an den Innenausschuß, Ausschuß für Wirtschaft und Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Auf diese Stellungnahme in Anlage 2 der Drucksache 13/7337 wird verwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 11. Juni 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, ihn anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 4. Juni 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. empfohlen, ihn anzunehmen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 11. Juni 1997 beraten und einvernehmlich empfohlen, ihn anzunehmen.

III. Beratung im Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 39. Sitzung am 11. Juni 1997 den Gesetzentwurf beraten. Er hob dabei hervor, daß er sich mit dem dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Richtlinienvorschlag eingehend befaßt habe und ihn einvernehmlich in seiner Sitzung am 27. April 1995 zur Kenntnis genommen habe. Den Gesetzentwurf mit den in der vorstehenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen und Ergänzungen hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P. zur Annahme empfohlen. Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begrün-

dung in Drucksache 13/7337 verwiesen. Der Ausschuß hat die Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Drucksache 13/7337, Anlage 2, S. 11 bis 13) aufgegriffen und in den vorstehenden Änderungsvorschlägen teilweise berücksichtigt. Der Ausschuß hat mehrheitlich die Auffassung des Bundesrates nicht getragen, daß in den §§ 7 und 8 rundfunkspezifische Angelegenheiten geregelt würden. Er vertrat dagegen die Auffassung, daß es hierbei um Regelungen hinsichtlich des Wettbewerbs auf sendetechnischem Gebiet gehe. Zur Begründung der Änderungen in §§ 7 und 8, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 6 Satz 1, 2 und nach Satz 2 vergleiche im einzelnen auch die Ausführungen in Drucksache 13/7337, Anlage 3, S. 14 bis 15.

IV. Einzelbegründungen

Zu § 7

Der § 7 regelt keine Verhaltenspflichten von Rundfunkveranstaltern, sondern trifft Regelungen hinsichtlich des Wettbewerbs auf sendetechnischem Gebiet. Die Änderungen der Formulierungen in den Absätzen 1 bis 3 dienen in dieser Hinsicht zur Vermeidung von Mißverständnissen.

Zu § 8

Der § 8 regelt keine rundfunkspezifischen Angelegenheiten, sondern verpflichtet lediglich diejenigen, die für das Abrechnungssystem mit den Abonnenten verantwortlich sind. Die Änderung stellt somit eine Klarstellung dar, wer durch die Regelung des § 8 verpflichtet wird.

Zu § 9 Abs. 3

Mit der Änderung wird die Anregung des Bundesrates aufgegriffen. Die Formulierung lehnt sich enger an die Richtlinie 95/47/EG an und vermeidet den für die deutsche Rechtssprache ungewöhnlichen Terminus „vernünftig“.

Zu § 10

Die Regelungen sind zum Schutz der schwächeren Marktteilnehmer erforderlich.

Zu § 10 Abs. 1

Die Änderung dient der Klarstellung, daß Schadensersatzpflicht auf Verstöße gegen Vorschriften beschränkt ist, die den Schutz des geschädigten Vertragspartners bezwecken.

Zu § 10 Abs. 2

Die Pauschalierung wird nicht mit dem AGB-Gesetz gerechtfertigt, lediglich ihre Höhe ist an dem orientiert, was bereits von der Rechtsprechung zu jenem Gesetz als angemessen anerkannt wurde. Um einer Kumulation von konkret berechnetem und pauschalisiertem Schadensersatz vorzubeugen, wird das Wort „Daneben“ in Satz 2 gestrichen und dieser entsprechend umgestellt.

Zu § 10 Abs. 3

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird der Absatz gestrichen. Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich bereits aus § 823 Abs. 2 BGB.

Zu § 11 Abs. 6 Satz 1

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anregung des Bundesrates zur Klarstellung, daß „Gebühren“

und „Auslagen“ Unterbegriffe des Begriffs „Kosten“ sind.

Zu § 11 Abs. 6 Satz 2

Auf Anregung des Bundesrates wird die Mindestgebühr auf 300 DM erhöht. Die Erhöhung der Mindestgebühr ist von der Intention der Richtlinie, nämlich der Vermeidung der willkürlichen Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens, gedeckt.

Zu § 11 Abs. 6 nach Satz 2

Auf Anregung des Bundesrates wird mit der Ergänzung zur Bestimmung der Streitfrage auf die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung abgestellt. Die Anwendung dieser Vorschriften erscheint sachgerecht, da sie auf die hier vorliegenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugeschnitten sind.

Bonn, den 11. Juni 1997

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatte

Hans Martin Bury
Berichterstatte